

32-4354.2-3-7

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt - Gerolzhofen);  
4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)**

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 29.06.2017, Nr. 32-4354.2-3-7, ist der Plan für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 zwischen Schweinfurt (A 70) und Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) festgestellt worden.

**I.**

**Umfang der geplanten Maßnahmen**

Die vorliegende Planung hat den 4-streifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum A 70) und Schwebheim (südlich der St 2277) zum Inhalt. In diesem Zusammenhang werden außerdem die in Bezug auf die Verkehrssicherheit notwendigen Ein- und Ausfädelungstreifen sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und der AS SW 3, Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut bzw. nachgerüstet.

Die Baumaßnahme beginnt an der Anschlussstelle der A 70 mit der B 286 und endet nach der Anschlussstelle der B 286 mit der St 2277. Die Länge der Baustrecke beträgt 4,30 km. Weitere bauliche Änderungen an der bestehenden B 286 sind der Anbau eines Verflechtungstreifens zur Aufnahme des Einfädelungstreifens von der A 70 (Fahrtrichtung Bam-

berg) in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) und des Ausfädelungsstreifens von der B 286 in die Kreisstraße SW 3 sowie die Verlängerung des Einfädelungsstreifens von der Kreisstraße SW 3 kommend in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) um etwa 50 m. Bei Bau-km 1+600 und 2+400 werden zwei Nothaltebuchten errichtet. Der Ausfädelungsstreifen und die Ausfahrrampe zur AS St 2277 werden angepasst und außerdem wird ein Einfädelungsstreifen inkl. Rampe von der AS-Stelle St 2277 in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) angebaut.

Zum Zwecke des Lärmschutzes werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) errichtet.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

## **II.**

### **Verfügender Teil**

1. Der Plan für den 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 von Schweinfurt (A 70) bis Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### IV.

##### **Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

#### V.

##### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Schweinfurt und in den Gemeinden Schwebheim, Röhlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt,

Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 29.06.2017  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

: